

## **Umsetzung der VO zur Änderung von Verordnungen zum verkürzten gymnasialen Bildungsgang vom 20.Juni 2008 (Abl. S.239)**

### **Rechtliche Grundlagen:**

§§ 24 und 26 und 135 Abs. 1 Nr. 3 HSchG; § 15 Abs. 4 VO über die Stundentafel für die Primarstufe und die Sek I; §§ 12 Abs. 3 und 30 Abs. 6 und Anlage 2 Nr. 10a der VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses; VO zur Änderung von Verordnungen zum verkürzten gymnasialen Bildungsgang vom 20.Juni 2008 (Abl. S.239); Erlass des HKM vom 09.09.2008 Az.: 821.100.000-31

### **Gültigkeit**

Die Neuregelungen der Verordnung gelten grundsätzlich sowohl für G8 und G9.

Für Hausaufgaben, Klassenarbeiten und Lernkontrollen gelten die Neuregelungen allerdings nur für den G8 Bildungsgang.

### **Einrichtung und Belegung des Wahlunterrichts**

Der Wahlunterricht muss im Umfang von 5 WoStd in der Sek I angeboten werden. Dies ergibt sich aus den Vereinbarungen der KMK zur Belegverpflichtung bis zum Abitur. Die Schule ist verpflichtet, die Belegverpflichtung der Schülerinnen und Schüler kontrollieren. [Praktikabel scheint dies nur, wenn die Schule ein Wahlangebot verpflichtend in einem bestimmten Zeitrahmen anbietet.]

Die Schulkonferenz beschließt über die Verteilung der Stunden und über Art und Umfang des Unterrichts. Die Schule muss die Schulkonferenz entsprechend informieren.

### **Notengebung und Versetzungsrelevanz des Wahlunterrichts**

Die Noten im Wahlunterricht werden durch die Vermerke „teilgenommen“, „mit Erfolg teilgenommen“ und „mit gutem Erfolg teilgenommen“ ersetzt.

Fremdsprachen werden mit den Notenstufen 1, 2, 3, (u.U. 4) und „teilgenommen“ bewertet. Dies gilt auch für die Fächer des Wahlunterrichtes, die sich eng an den Fächern des Regelunterrichtes orientieren.

Bei der Versetzung sind positive Leistungen im Wahlunterricht zu berücksichtigen. Negative Leistungen in diesen Lernbereichen werden nicht zur Versetzungsentscheidung herangezogen.

### **Hausaufgaben**

Findet am Nachmittag Unterricht nach 14:00 Uhr statt, dürfen an diesem Tag keine Hausaufgaben für den darauffolgenden Tag aufgegeben werden. Dies gilt auch von Freitag auf Montag, wenn am Freitag Unterricht nach 14:00 Uhr stattfindet.

Die Schule kann im Rahmen ihrer pädagogischen Eigenverantwortung (in engen Grenzen) abweichende Einzelfallregelungen durch die Schulkonferenz treffen.

(Zusammenfassung Gs: 18.09.2008)